

MERK

BLATT

BRENN

HOLZ

**BRENNHOLZAUFARBEITUNG
IN PEFC-ZERTIFIZIERTEN
WÄLDERN**



Unfälle vermeiden und die Sicherheit bei der Waldarbeit erhöhen: Dafür stellt der PEFC-Standard für nachhaltige Waldbewirtschaftung Anforderungen für die Tätigkeiten von Brennholzselbstwerbenden im Wald auf. Dieses Merkblatt bietet Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Regeln – so arbeiten Sie konform im PEFC-zertifizierten Wald.

1. VORAUSSETZUNGEN



Selbstwerbungsverträge (z. B. Flächenlose) werden nur mit Personen geschlossen, die mit der Motorsäge umgehen können. Als Selbstwerber kann ich den sicheren Umgang mit der Motorsäge durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Motorsägenlehrgang nachweisen. Diesen Nachweis lege ich den zuständigen Leitenden der Forstreviere bzw. den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern vor Beginn der Tätigkeit vor.

Bei der Waldarbeit bin ich für meinen eigenen Schutz (Arbeit auf eigene Gefahr, Unfallversicherung vorhanden) und den Schutz dritter Personen (Verkehrssicherheit) verantwortlich.

Folgende Personen dürfen bei der Waldarbeit nicht eingesetzt werden:

- Gebrechliche, schwerhörige oder mit erheblichen Augenfehlern behaftete Personen
- Angetrunkene Personen
- Jugendliche unter 18
(nur unter Aufsicht, jedoch keine Motorsäge- und Seilarbeiten)

2. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG



Die Waldarbeit birgt viele Gefahren. Um mich bestmöglich zu schützen, ist das Tragen folgender Kleidung vorgeschrieben:

- Schnitenschutzhose
- Sicherheitsschuhe mit Schnitenschutz
- Schutzhelm in Verbindung mit einem Gesichts- und Gehörschutz
- Schutzhandschuhe

3. ALLGEMEINES VERHALTEN



Bei der Arbeit achte ich auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschrift Forsten, insbesondere Sorge ich dafür, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten (Absperren der Hiebsflächen).

Fällarbeiten werden nur bei Tageslicht, nicht aber bei Sichtbehinderung (Nebel, Schneetreiben) und starkem Wind ausgeführt.

Bei Arbeiten mit schneidenden Geräten halte ich einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu anderen Personen (mind. 2 m) ein. Die Selbstwerbung von Holz führe ich nicht in Alleinarbeit durch.

Ich stehe ständig in Sicht- oder Rufverbindung zu anderen Personen, die im Notfall helfen oder Hilfe herbeiholen können.

Erste-Hilfe-Material führe ich vor Ort mit und stelle sicher, dass ich im Notfall von Rettungskräften schnell gefunden werde (Rettungspunkte und Notrufnummern sind bekannt).

4. GERÄTE UND WERKZEUGE



Bei der Auswahl meiner Werkzeuge achte ich auf funktionssichere Geräte und Maschinen mit sicherheitstechnischen Einrichtungen (Orientierung an der KWF-Gebrauchswertprüfung mit dem FPA-Zeichen) und setze diese fachgerecht ein.

Für Zweitaktmaschinen verwende ich biologisch schnell abbaubare Kettenöle sowie Sonderkraftstoffe. Schlepper mit Anbaugeräten werden mit biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten betrieben. Bei Maschinen mit Hydraulikflüssigkeit halte ich für den Fall eines Ölunfalls geeignetes Bindemittel bereit.

Beim Einsatz von Motorsägen beachte ich insbesondere:

- Beim Anwerfen stütze ich die Motorsäge ab und halte sie fest.
- Ich säge generell nicht mit der Schwertspitze.
- Im Fallschnitt verwende ich keine Eisenkeile (stattdessen Kunststoff oder Aluminium).

5. AUFARBEITEN VON LIEGENDEM HOLZ



Ich arbeite nur die mir zugewiesenen bzw. markierten Bäume oder Kronen auf. Totholz (liegendes und stehendes) lasse ich als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten unberührt.

Die Tätigkeit erfolgt aufgrund der Gefahr durch unkontrollierten Baumbruch nicht in der Nähe von Totholz oder unter hängenden Totholzästen.

Liegendes Holz, das unter Spannung steht, schneide ich erst auf der Druckseite ein, danach erfolgt der Trennschnitt von der Zugseite aus.

Die Arbeit erfolgt immer von der Druckseite aus.

Beim Abtransport des Holzes unterlasse ich das Befahren des Waldbestandes außerhalb der markierten Gassen.



Ich achte darauf, dass sich in Fallrichtung des Baumes niemand aufhält. Im Fallbereich, das ist der Umkreis mit einem Radius von doppelter Baumlänge, dürfen sich (ausnahmsweise) nur Personen aufhalten, die mit dem Fällvorgang beschäftigt sind.

Beim Fällen stehe ich immer seitwärts vom fallenden Stamm und kann mich beim Fällvorgang rückwärts entfernen. Die sichere Rückweiche (Fluchtweg) muss vor dem Fällbeginn angelegt sein.

Bei der Fällung achte ich darauf, dass stehende Bäume (auch Dürrständer) nicht beschädigt oder gefällt werden. Ebenso achte ich auf bestehende Naturverjüngung.

Vor dem Umkeilen eines Baumes beobachte ich das Arbeitsfeld und rufe als Warnung für andere Personen „Achtung“.

Grundsätzlich bringe ich alle Stämme (auch schwache) sofort nach dem Fällschnitt zu Fall. Hängengebliebene Bäume bringe ich mit Wendehaken, Sappie, Greifzug oder Schlepper mit Seilwinde zu Fall.

Verboten sind:

- Stückweises Absägen
- Besteigen der Bäume zum Entfernen behindernder Äste
- Fällen des aufhaltenden Baumes
- Darüberwerfen eines weiteren Baumes

PEFC

Deutschland e. V.

Tübinger Straße 15

70178 Stuttgart

Tel. 0711 248 40-06

Fax 0711 248 40-31

info@pefc.de

www.pefc.de

Diese Broschüre wurde auf
PEFC-zertifiziertem Papier
gedruckt (PEFC/04-31-2033).

Stand: 10/2021